

Gerd Krämer, Vortrag am 20.03.2017
Denkmalschutz – Luxus, Last oder Liebhaberei?
- Es gilt das gesprochene Wort -

Denkmal! Was sagt uns das eigentlich?

Der Aufwand für ein Denkmal ist überflüssig; unser Andenken wird fortdauern, wenn unser Leben es verdient.

Sextus Iulius Frontinus (um 35 - 103), römischer Senator, Soldat und Schriftsteller

Wenn du willst, dass man dir Denkmäler setzt, musst du wenigstens hunderttausend deiner Mitmenschen heroisch zu Tode gebracht haben.

Voltaire

Denkmäler sind Gegenstände, die mehr oder weniger zufällig die Zeiten überdauert haben und denen nunmehr schon allein wegen ihres Alters Denkmalcharakter zukommt.

Wikipedia

Und so steht's heute im Gesetz

§ 1

Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

(1) Es ist die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden.

(2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wirken im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit das Land, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, Ehrenamtliche in der Denkmalpflege sowie Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Kulturdenkmälern zusammen.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) **Kulturdenkmäler** im Sinne dieses Gesetzes sind bewegliche und unbewegliche Sachen, Sachgesamtheiten und Sachteile einschließlich Grünanlagen, an deren Erhalt aus künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.

(2) **Bodendenkmäler** sind Kulturdenkmäler, die Zeugnisse menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens von wissenschaftlichem Wert darstellen und die im Boden verborgen sind oder waren oder aus urgeschichtlicher Zeit stammen. ²Die Oberste Denkmalschutzbehörde bestimmt durch Rechtsverordnung den Umfang, in dem Fossilien als Bodendenkmäler geschützt werden sollen. ³Die Vorschriften des Naturschutzrechts bleiben unberührt.

(3) **Gesamtanlagen** sind Kulturdenkmäler, die aus baulichen Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Grün-, Frei- und Wasserflächen bestehen und an deren Erhalt im Ganzen aus künstlerischen oder geschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. ²Nicht erforderlich ist, dass jeder einzelne Teil der Gesamtanlage ein Kulturdenkmal darstellt.

(4) Kulturdenkmäler, die sachenrechtlich **unbeweglich** sind, sind unbewegliche Kulturdenkmäler. ²Kulturdenkmäler, die sachenrechtlich **beweglich** sind, sind bewegliche Kulturdenkmäler.

(5) Kulturdenkmäler sind auch die nach dem Kulturgutschutzgesetz vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) im hessischen "Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes" eingetragenen Kulturgüter.

(6) Denkmalschutz ist hoheitliches Handeln, Denkmalpflege die Gesamtheit der staatlichen Hilfen für Eigentümerinnen und Eigentümer von Kulturdenkmälern und das Werben für Erhalt und die Pflege der Kulturdenkmäler.

§ 11

Erhaltungspflicht

1) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln.

(2) Das Land sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen hierzu durch Zuschüsse nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel bei.

Im Gesetz steht auch, welche staatliche Stelle zuständig ist und welche Befugnisse sie hat. „Oberste Denkmalbehörde“ ist in Hessen das Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

„Untere Denkmalbehörde“ ist in der Regel der Landkreis, die kreisfreie Stadt oder die Sonderstatusstadt sowie die wenigen kreisangehörigen Städte mit eigener Bauaufsicht. Daher ist auch die Stadt Oberursel „untere Denkmalbehörde“.

„Denkmalfachbehörde“ ist das Landesamt für Denkmalschutz in Wiesbaden, das für alle Regionen Bezirkskonservatoren benennt.

Denkmalschutz verfolgt also das Ziel, Denkmäler dauerhaft zu erhalten. Dem kulturellen Erbe einer Gesellschaft kommt die Funktion zu, anhand historischer Zeugnisse über die Geschichte der Gesellschaft zu informieren und somit ein lebendiges Bild der Baukunst und Lebensweise vergangener Zeiten zu erhalten.

Klingt vielleicht etwas pathetisch? Dann eine ganz einfache Frage: was sehen wir uns in einer fremden Stadt an, wo fühlen wir uns wohl, wo wollen wir verweilen? – im Industriegebiet, einem von Architekturkritikern hochgelobten Neubauviertel oder in der Altstadt, am Marktplatz, vor dem Schloss? Denkmalschutz ist daher auch Bestandteil der Erhaltung von Lebensqualität.

Was sind Denkmäler?

Zu den Denkmälern zählt alles, was aus geschichtlichen, wissenschaftlichen, technischen, künstlerischen, städtebaulichen oder volkskundlichen Gründen so bedeutsam ist, dass es für die Öffentlichkeit erhalten werden muss.

Bau-, Garten- und technische Denkmäler belegen die ganze Breite der von Menschen geschaffenen Anlagen, wie Klöster, Kirchen, Schlösser, Scheunen, Wohnbauten, Hausgärten, Ortskerne, Industrieanlagen, Straßenzüge, Brücken, Stadtmauern, Türme, Schleusen, Militäranlagen, Alleen, Friedhofskreuze, Parkanlagen, aber auch Teile von Gebäuden, wie Arkaden, Fassaden, Keller und vieles andere mehr. Bewegliche Denkmale wie Bildwerke, Standbilder, Altäre oder Orgeln ergänzen den Bestand.

Von den Bau-, den Garten- und den technischen Denkmälern sind die Bodendenkmäler zu unterscheiden. Sie sind die im Boden oder in Gewässern verbliebenen Spuren menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens. Dazu gehören z.B. Reste steinzeitlicher Rastplätze, bronzezeitliche Urnen- oder Hügelgräber, germanische Eisenschmelzöfen, slawische Siedlungen

und Burgwälle, Spuren von Vorgängerbauten mittelalterlicher Kirchen, Klöster, Häuser und Befestigungen, aber auch Überreste von Konzentrationslagern oder Kriegshandlungen der Neuzeit.

Und Denkmalcharakter haben neben diesen sog. ortsfesten Bodendenkmälern auch Funde – wie Gefäße, Werkzeuge, Waffen, Schmuck, Bauteile oder Skelettreste.

Denkmal-Debatten

Die Erhaltung von Denkmälern liegt im Interesse der Öffentlichkeit – da sind sich die meisten Menschen einig. Was dieses Interesse aber letztlich ausmacht, darüber war und ist ein Konsens nicht leicht zu finden. Jede Generation diskutiert neu, was sie warum für die Zukunft bewahren will.

Beim Erhalt der Königsteiner Burg werden die meisten der Erhaltungswürdigkeit sicher sofort zustimmen.

Aber wie schaut es aus, wenn wir Bürger in der Vorstadt mal nach der JET-Tankstelle in der Hohemarkstrasse fragen?

Die 1950 erbaute Gewerbehalle ist in der Denkmaltopographie verzeichnet und gilt daher als erhaltenswertes Beispiel der Nachkriegsarchitektur.

Und was würde erst in Oberursel los sein, sollte mal irgendwann der „eiserne Vorhang“ am Sporthaus Taunus in die Liste aufgenommen werden? Ich mag im Moment nicht weiter spekulieren!

Darüber hinaus muss sich die Denkmalpflege mit den Fragen des "Wie" der **Konservierung** oder **Restaurierung** auseinandersetzen.

Seit im 19. Jahrhundert die grundlegenden Kriterien der modernen Denkmalpflege entwickelt wurden, halten die Debatten um ihre richtige Anwendung an. Genauso wie damals das Heidelberger Schloss oder der Kölner Dom, boten in jüngster Zeit bspw. die Berliner Mauer oder der Dresdner Neumarkt Anlass zur Diskussion über den richtigen Umgang mit der historischen Substanz. Oder die Villa Gans in Oberursel. Doch dazu später.

Denkmalpflege und Klassifizierung

Ist Denkmalschutz eine Erfindung unserer Tage – wie Umweltschutz, Antidiskriminierungsregeln oder Gleichberechtigung?

Mitnichten! Bereits vor ca. 200 Jahren traten auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Hessen die ersten Regelungen zum Schutze von Kulturdenkmälern in Kraft.

Zu den ältesten deutschen Denkmalschutzregelungen zählt in Kurhessen die "Verordnung, die Erhaltung der im Lande befindlichen Monumente und Altertümer betreffend" vom 22.12.1799.

In Hessen-Darmstadt wurde 1818 die erste Denkmalschutzverordnung erlassen. Sie verpflichtete das Ober-Baukolleg zur Aufstellung eines Verzeichnisses aller Überreste alter Baukunst, "welche in Hinsicht auf Geschichte oder Kunst verdienen erhalten zu werden."

Mit dieser Verordnung begann eine hessische Tradition beispielhafter Denkmalschutzgesetzgebung. 1902 wurde sie durch ein neues Denkmalschutzgesetz abgelöst.

Es war das erste moderne Denkmalschutzgesetz Deutschlands und regelte erstmals auch den Schutz von Bodendenkmälern. In seiner Fortschrittlichkeit kann es in wesentlichen Teilen als Vorbild für das heute geltende Hessische Denkmalschutzgesetz angesehen werden.

Nach dem 2. Weltkrieg dauerte es allerdings bis 1974, dass Hessen ein eigenes Landesdenkmalrecht erhielt.

In der einen oder anderen Weise dreht sich jedwedes grundsätzliche Nachdenken über Denkmalpflege immer auch um Werte und Bewertungen, mithin um die fachlichen Kriterien für eine Unterscheidung zwischen Denkmälern und Nicht-Denkmälern.

Eine darüber hinaus gehende Form der Hierarchisierung des Kulturerbes hat die deutsche Denkmalpflege seit jeher abgelehnt und sich mit ihrem Plädoyer für die **Gleichheit aller Denkmäler** von der anders gearteten Praxis der europäischen Nachbarländer England, Frankreich oder Österreich abgegrenzt.

Dort bevorzugt man eine wert- und bedeutungsmäßigen Unterscheidung, wie sie sich in Form einer Denkmalklassifizierung seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert in Frankreich und später auch in anderen europäischen Ländern durchgesetzt hat.

Als Staatsschatz, *trésor intellectuel de la France*, galten jenseits des Rheins vor allem die monuments classés, die für national bedeutsam erachteten und bereits 1840 listenmäßig erfassten historischen Bauwerke, die in den Genuss staatlicher Förderung gelangten.

Weitgehend auf sich gestellt blieben hingegen sämtliche nicht klassierten Bauwerke, die lediglich vor Zerstörung bewahrt werden sollten.

Was einem Freund der Denkmalpflege auf den ersten Blick gefällt, die nach diesem Recht verankerte Pflicht der staatlichen Förderung, hat aber in der Praxis einen Haken. Der „Denkmalschutzminister“ ist bestimmt gern zur Hand, wenn es um die Aufnahme neuer Objekte in diese Liste geht. Aber er braucht die Zustimmung des Finanzministers. Und der befürchtet durch die Aufnahme dauerhaft steigende Belastungen des Staatshaushaltes.

Welcher Minister gewinnt? Nun, gegen Ende des 19. Jahrhunderts verzeichnete das Kunstland Frankreich gerade einmal 2.000 klassifizierte Denkmale. Wer da wohl am längeren Hebel sass?

Wieviele Denkmäler gibt's eigentlich?

Die Kulturdenkmäler in Hessen werden seit 1980 in Bild, Text und Karte systematisch erfasst und in den Bänden der „**Denkmaltopographie** Bundesrepublik Deutschland - Kulturdenkmäler in Hessen“ publiziert.

Heute sind mehr als zwei Drittel des Denkmalbestandes in diesen Bänden dokumentiert und zum Teil bereits im Internet -im digitalen Verzeichnis der Kulturdenkmäler Hessens (DenkXweb)- einsehbar.

Nach Angaben der Landesdenkmalpfleger gibt es in Deutschland rund eine Million Immobilien, die unter Denkmalschutz stehen.

Insgesamt ist für Hessen von rund 60.000 Kulturdenkmälern und 2.500 Gesamtanlagen auszugehen.

Oberursel: lt. Denkmaltopographie

7 Gesamtanlagen (Altstadt, Adenauerallee, Damaschkestrasse, Füllerstrasse, Hohemarkstrasse, Lindenstrass, Alt Bommersheim)

218 Einzelobjekte (von der St. Ursula-Kirche bis zum Hiero-„Märchenflur“ in der Grundschule am Urselbach)

Kernstadt 130

Bommersheim 33

Oberstedten 10

Stierstadt 20

Weißkirchen 25

Natürlich ist diese Aufzählung nicht abgeschlossen. Durch Neubewertung kommen bisher nicht geschützte Objekte hinzu, andere gehen, z.B. wegen mangelnder Anstrengung zur Erhaltung, verloren.

Interessenkonflikte

Hauseigentümer empfinden Denkmalschutz oft als Bürde. Die Denkmaleigenschaft belastet Eigentümer, weil sie gesetzlich zum Erhalt ihres Denkmals verpflichtet sind. Das kann eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen und Eigentümer in ihrem Eigentumsrecht beschränken.

Dies ist aber nur im Rahmen des Zumutbaren rechtlich zulässig. Die Sonderbelastung des Denkmaleigentümers beruht auf Art. 14 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz, der Sozialbindung des Eigentums.

Häufig kollidiert der Denkmalschutz aber auch mit den Interessen einer wirtschaftlichen Nutzung, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Energiekosten.

So sind unter Denkmalschutz stehende Wohnhäuser häufig im Unterhalt teurer, was oft dazu führt, dass überhaupt keine Erhaltungsmaßnahmen mehr durchgeführt werden, um darauf zu warten, dass bspw. Holzwürmer das Problem mit den alten Fenstern lösen.

Der beste Schutz für ein Baudenkmal ist aber seine dauerhafte Nutzung. Leerstand führt nicht selten zu Verlust der gesamten Anlage. Denkmalbehörden haben daher stets den Auftrag und das Interesse Kompromisse zu finden um die vernünftige Nutzung eines Denkmals möglich zu machen.

Und wie sieht es aus, wenn Denkmalschutz konkret wird?

Luxus, Last oder Liebhaberei – 3 Beispiele aus Oberursel

Camp King

1993 räumten die Amerikaner das Camp King und gaben die Liegenschaft an den Bund zurück. Der Bund, gerade dabei die Folgen der Wiedervereinigung zu organisieren hatte nur ein Interesse – Geld, Geld und nochmal Geld.

Die Stadt wollte sehr gern in den Besitz des Geländes kommen, dort ein neues Wohnquartier für junge Familien ermöglichen, aber auch möglichst

viel Freifläche erhalten und neben den Wohnungen auch zeitgleich die soziale Infrastruktur (Kittas, Schulen, ÖPNV usw.) bereitstellen.

Und außerdem war da ja noch das „Problem“ mit dem Denkmalschutz. Den hatten uns die Nazis mit ihrer Mustersiedlung eingebrockt und die Amis hatten sich jahrzehntelang nicht an den Bauten aus der Nazizeit gestört. „Ach, hätten die das doch nur rechtzeitig platt gemacht!“, wurde manchmal hinter vorgehaltener Hand gestöhnt.

Bauten aus der Nazizeit – können die wirklich erhaltenswert sein? Dabei war die Substanz der Gebäude nicht einmal gut, auch durch die Nutzung durch die Amerikaner. Also doch Abriss und „angepasste Neubauten“?

Die Stadt stand vor einem Konflikt: Unnötige Kosten akzeptieren oder im Krach mit den Denkmalschützern eine sinnvollere Investition in Neubauten durchkämpfen?

Erfreulicherweise legte sich die Politik schnell auf ein Ziel für das Camp King fest: Erhalt der historischen Substanz **und** Nutzung für Wohnen.

Erste Aufgabe war ein Kaufpreis, der die Erreichung beider Ziele möglich machte. Daher jahrelange Verhandlungen mit dem Bund (über 50 Millionen DM forderte der Bund, gegen 20 Millionen DM konnte die Stadt akzeptieren, wenn sie ihre Planungsziele realisieren wollte).

Erst nach jahrelangen Verhandlungen konnte die Stadt ihre Vorstellung weitgehend durchsetzen. Und Kompromisse waren notwendig: zusätzliche Bauflächen um zeitgemässes Wohnen möglich zu machen und Hilfen für künftige Eigentümer beim Preis von Grundstücken und Gebäuden (teilweise negative Gebäudewerte).

Ein Beispiel ist die Mountain Lodge/Rathaus. Die zunächst gewünschte Nutzung als Gastronomie war nicht möglich wegen Nachbarschaftsschutz/Lärm. Eine ebenfalls diskutierte Nutzung als Museum oder Gemeinschaftshaus etc. scheiterte an hohen Folgekosten für die Stadt. Wohnen nur möglich durch zeitgemäße An- und Einbauten.

Der Kompromiss mit dem Landesamt für Denkmalpflege: An- und Ausbauten werden genehmigt, müssen aber deutlich als „neuzeitliche“ Erweiterung erkennbar sein. Ein „Nachahmen“ der historischen Architektur kommt nicht in Frage, um „alt“ von „neu“ unterscheidbar zu machen.

Zieht man Bilanz, wurde das Ziel für das Camp King erreicht.

Villa Gans

Auch hier gab es einen Zielkonflikt:

1. **Ziel der Denkmalpflege** war weitgehender Erhalt der historischen Substanz
2. **Ziel des Eigentümers** war die Befreiung von erheblichen laufenden Kosten, drohenden Sanierungskosten und eine wirtschaftliche Verwertung des nicht mehr für Gewerkschaftszwecke benötigten Geländes
3. **Ziel der Stadt** war die Ansiedlung eines Hotels

Die „oberste Denkmalbehörde“, also das Ministerium, entschied daher gegen die fachlichen Bedenken der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege) und erteilte per Kabinettsentscheid die Zustimmung zum Neubau eines massiven Bettengebäudes in unmittelbarer Nähe der Villa, da ohne diesen an die Ansiedlung eines Hotels nicht zu denken gewesen wäre.

Damit sollten im Rahmen eines Kompromisses die Ziele 1, 2 und 3 ermöglicht werden. Entsprechende Zusicherungen des Eigentümers zu Erhalt und Nutzung der Villa lagen vor.

Doch dann, nach der Genehmigung des Bettenbaus, wurde die Nutzung der Villa für den Hotelbetrieb durch den Eigentümer in Frage gestellt. Statische Probleme wurden vom Eigentümer geltend gemacht und mit eigenen gutachterlichen Aussagen unterlegt. Die Stadt teilte diese Sichtweise, die Denkmalfachbehörde nicht wies aufgrund einer unabhängigen gutachterlichen Untersuchung darauf hin, dass sie bei einer möglichen „statischen Ertüchtigung“ der Villa die Voraussetzungen für einen Hotelbetrieb als möglich ansieht.

Per Verfügung des Ministeriums wurde der Stadt die Erteilung einer Abriss- und Neubau-Genehmigung untersagt. Rechtlich erfolgreich angefochten wurde diese Verfügung nicht.

Da keine Bautätigkeit begann, verfiel die alte Substanz immer weiter. Gespräche über eine gemeinsame Lösung scheiterten an der starren Haltung des Eigentümers, einer gewerkschaftseigenen Grundstücksgesellschaft.

Anweisungen an die Stadt mit allen rechtlichen Mitteln den weiteren Verfall zu stoppen und ggf. durch Ersatzvornahme Maßnahmen zum Erhalt zu ergreifen, zeigten nicht den erhofften Erfolg.

Das Ergebnis: der Abriss war nicht mehr vermeidbar, da die Substanz schließlich tatsächlich nicht mehr erhaltenswürdig war. Das Denkmal wurde beseitigt. Mit dem Abriss des Denkmals verlor die Denkmalfachbehörde ihre Zuständigkeit, denn die ist an den Bestand des Denkmals geknüpft.

Ergebnis: Ziele 2 und 3 wurden erreicht, Ziel 1 nicht. Der Nachbau ist kein Denkmal, die historische Substanz ist unwiederbringlich verloren.

St. Ursulagasse 13

Jahrelang galt es als der „Schandfleck“ in der oberen Altstadt. Zwar hatte der Eigentümer stets dafür gesorgt, dass keine dauerhaften Schäden durch Feuchtigkeit, falsche Belüftung oder unsachgemäße Nutzung eintreten, eine wirtschaftliche Nutzung der Liegenschaft bspw. als Wohnhaus war und ist aber trotz einer im Bebauungsplan vorgesehenen zusätzlichen Baufläche im Hof kaum möglich.

Bei Besichtigung durch den Präsidenten des Landesdenkmalamtes Prof. Dr. Weiß wurde aber festgestellt, dass hier ein in dieser Vollkommenheit im Rhein-Main-Gebiet höchst seltenes bedeutsames historisches Gebäude steht. Aufgrund der wenigen minimalen baulichen Eingriffe seit der letzten größeren Erweiterung (Überbauung der Toreinfahrt) ist es weitgehend im Originalzustand erhalten und wurde nicht, etwa durch Einbau größerer Fenster oder von Sanitärräumen verändert.

Eigentümer, Denkmalbehörde und Stadt einigten sich rasch auf ein Ziel: vordringlicher Erhalt der historischen Substanz.

Um die Substanz zu erhalten, auch wenn keine kurzfristige Nutzung absehbar war, wurden die Kräfte von Eigentümer, Land Hessen und Stadt Oberursel gebündelt und darüber hinaus zusätzliche Hilfen eingeworben (Stiftung Denkmalschutz).

Ergebnis: Die Substanz wurde gesichert. Eigentümer und Stadt sind in der Lage gemeinsam ohne Zeitdruck nach weiteren Verwendungen zu suchen, um auch dauerhaft sicherzustellen, dass eines unserer historischen Kleinodien erhalten und genutzt werden kann.

Luxus, Last oder Liebhaberei?

Last und Liebhaberei auf jeden Fall, besonders für den Eigentümer. Denkmalschutz ist aber kein Luxus, sondern die Voraussetzung dafür, dass unsere Stadt ihre Identität und Lebensqualität gerade in einer prosperierenden und wachsenden Region behält.

Den Siedlungsbrei, der sich mancherorts in den 60er- und 70er-Jahren des letzten Jahrhunderts ausgebreitet hat, verhindert Identifikation. Jedwede Besonderheit, jedwede Individualität geht verloren. Oder um es im

betriebswirtschaftlichen Neusprech unserer Zeit zu sagen: Es gibt keinen USP – Unique Selling Point.

Es ist doch mehr als bezeichnend, dass in vielen Städten 70 Jahre nach Kriegsende eine historische Stadtreparatur begonnen wird. In Frankfurt entsteht auf dem Standort der im Krieg zerstörten Altstadt ein historisierender Nachbau von Teilen des Verlorenen.

In Berlin wird zumindest die Fassade des Stadtschlusses der Hohenzollern an alter Stelle wiedererrichtet. Das Humboldt-Forum soll darin Raum finden.

Und mit kaum einem anderen Projekt wird der Name von Oberbürgermeister Walter Wallmann in Frankfurt so eng verbunden wie mit dem Nachbau der Ostzeile auf dem Römerberg.

Bei all dem sprechen wir von Nachbauten, nicht vom Erhalt der historischen Substanz. Aber es ist doch ein starkes Indiz dafür, dass Menschen neben der „Geborgenheit“ historischer Architektur Identifikationspunkte mit dem Gemeinwesen, in dem sie leben, suchen.

Wo man sich nicht identifiziert, fällt es auch schwerer sich zu orientieren und zu engagieren. Oberursel hat diese USP's noch in erklecklicher Anzahl.

Am sinnvollsten ist es das historische Erbe im Stadtbild zu erhalten. 7 Gesamtanlagen und derzeit mehr als 200 einzelne Denkmäler, in der Denkmaltopographie des Landes erfasst, machen den Unterschied, machen die Individualität unserer Stadt aus.

Sie erzählen vom Leben, Leiden, Erwerbsfleiß, Schaffenskraft, Wohlstand, Krisen und Schicksal früherer Generationen. Schon allein deshalb haben sie unseren Respekt verdient. Und deshalb muss die Gesellschaft, muss die Stadt, muss die Politik bereit sein dafür Verantwortung zu übernehmen.